

Gemeindeabstimmung

vom 27. November 2022

Am Sonntag, 27. November 2022, findet die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlage statt:

Ausscheidung von Gewässerraumzonen und Anpassung der Gefahrenzonen (Teilrevision Ortsplanung)

Die verschiedenen, in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen sowie zahlreiche Plandarstellungen können im Original (Farbdruck, grössere Darstellung) ab sofort durch die Stimmberechtigten während den Büroöffnungszeiten im 1. Stock des Rathauses eingesehen oder via Webseiten (www.gemeindedavos.ch/abstimmungen/vorlagen) bezogen werden.

Die vorliegende Abstimmungsinformation, welche Amtsbericht und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis sowie den Stimmzetteln zugestellt.

Davos, 13. Oktober 2022

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsbericht

Ausscheidung von Gewässerraumzonen und Anpassung der Gefahrenzonen (Teilrevision Ortsplanung)	3
---	---

Abstimmungsvorlagen

Ausscheidung von Gewässerraumzonen und Anpassung der Gefahrenzonen (Teilrevision Ortsplanung)	13
– 1a. Ausscheidung und Festlegung der Gewässerraumzonen	
– 1b. Anpassung der Gefahrenzonen 1 und 2	
– 1c. Zuweisung der von der Gefahrenzone 1 betroffenen Baulandflächen in die Zone Übriges Gemeindegebiet resp. Landwirtschaftszone	

Informationen zur Stimmabgabe	16
--------------------------------------	-----------

Amtsbericht

zur Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats den nachfolgenden Bericht zur Vorlage der Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022 zu unterbreiten.

Ausscheidung von Gewässerraumzonen und Anpassung der Gefahrenzonen (Teilrevision Ortsplanung)

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden zum einen die vom übergeordneten Recht verlangten Gewässerraumzonen ausgeschieden und zum andern die Gefahrenzonen an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Die beiden Zonen überlagern die Grundnutzung, weshalb diese grundsätzlich nicht geändert werden muss. Nur einige wenige und bereits weitgehend überbaute Bereiche der Bauzone, die von der Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung erfasst werden, müssen ausgezont werden (insbesondere beim Ausgang des Albertitobels). In den Gewässerraum- und Gefahrenzonen gelten spezifische Nutzungsbeschränkungen.

Die Gemeinde hat auf den Revisionsgegenstand nur geringen Einfluss, da sie im Rahmen der Raumplanung übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons umsetzen muss.

Die Gewässerraumzonen regeln die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gebiete, die in der Gefahrenkarte Wasser eine erhebliche Gefährdung der Prozessarten Überschwemmung und Erosion aufweisen, sind zwingend der Gewässerraum-

zone zuzuordnen. Beim Hochwasserschutz steht dabei die über die Gewässerraumzonen gesicherte Zugänglichkeit zu den Gewässern im Vordergrund. Die Gefahrenzonen umfassen die Prozesse Lawinen (Staub- und Fliesslawinen, Gleitschnee) und Wasser (Murgang, Überschwemmung, Erosion).

B. Ausgangslage

In der am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Teilrevision der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung (GSchV) werden die Kantone verpflichtet, bis Ende 2018 für Fliessgewässer und stehende Gewässer bestimmte Gewässerräume festzulegen. Die Umsetzung der neuen Vorschriften ist mittels Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV durch breite Schutzstreifen abgesichert.

Im Kanton Graubünden waren zum Schutz der Gewässer bislang keine eigentlichen Schutzzonen ausgeschieden, sondern nur Abstandslinien vorgesehen. Über eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) wurde auf den 1. April 2019 zur Umsetzung der erwähnten bundesrechtlichen Vorgaben dann eine neue Bestimmung zu den Gewässerraumzonen in Kraft gesetzt und gleichzeitig die bislang geltende Vorschrift zu den Gewässerabstandslinien aufgehoben. Die Gewässerraumzonen regeln die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

Gefahrenzonen (eingeteilt in die Gefahrenzone 1 mit erheblicher und in die Gefahrenzone 2 mit mittlerer Gefährdung) sind im Zonenplan der Gemeinde Davos dagegen seit langem bekannt. Sie umfassen die Prozesse Lawinen (Staub- und Fliesslawinen, Gleitschnee) und Wasser (Murgang, Überschwemmung, Erosion). Die festgelegten Gefahrenbereiche müssen jedoch periodisch auf die Pläne der kantonalen Gefahrenkommission abgestimmt werden.

C. Um was geht es

Gewässerraumzonen

Zum Vollzug des übergeordneten Rechts wird im Zonenplan der Gemeinde neu die Gewässerraumzone eingeführt. Für die technischen Belange ist diesbezüglich der Leitfaden des Amts für Wald und Naturgefahren Graubünden (ANU) massgebend. Die im kantonalen Recht nicht mehr aufgeführten und in Davos im Generellen Erschliessungsplan (GEP) enthaltenen Gewässerabstandslinien werden durch die neuen Gewässerraumzonen abgelöst und können deshalb aufgehoben werden.

Massgebend für die Festlegung des Gewässerraums ist das Auftreten eines Nutzungskonflikts wegen eines Gewässers, der in Bauzonen sowie bei landwirtschaftlichen Nutzungen schnell absehbar ist. Sofern keine Nutzungskonflikte bestehen, kann im Sömmerungsgebiet, im Waldareal, bei künstlichen oder eingedolten Gewässern und für Kleinstgewässer auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Keine Nutzungskonflikte sind in Wiesen zu befürchten, weshalb es auch dort keine Gewässerraumzonen braucht.

Auf dem Territorium der ehemaligen Gemeinde Wiesen werden keine Gewässerraumzonen ausgeschieden, da die relevanten Gewässer dort nur Wald und unproduktive Flächen betreffen. Bei den stehenden Gewässern ist gemäss dem kantonalen Leitfaden ein Gewässerraum ab einer Wasseroberfläche von mehr als 0,5 ha und demnach für den Davosersee und den Schwarzsee sowie das Tschuggenseeli auszuschneiden.

Die Breite des Gewässerraums bestimmt sich bei Fliessgewässern nach der Gerinnesohle und beträgt im Minimum 11 m.

Die GSchV erlaubt innerhalb eines dicht überbauten Gebiets eine auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmte Verminderung des Gewässerraums. Im zentralen Siedlungsgebiet von Davos Dorf und Davos Platz sowie bei strategisch wichtigen Entwicklungsschwerpunkten entlang des Landwassers können die Gewässerraumzonen deshalb kleiner ausfallen. Im Abschnitt des

revitalisierten Dischmabachs ist der Gewässerraum 25m breit. Neben der Verminderung des Gewässerraums sind unter bestimmten Umständen auch laterale Verschiebungen zulässig und beispielsweise im Gebiet «Färich» und «Gadastatt» auch umgesetzt. Eine Verbreiterung des Gewässerraums bis an die Gefahrenzone 1 ist dann angezeigt, wenn die Gefahrenzone 1 wegen einer Überschwemmungs- oder Erosionsgefährdung breiter ausfällt als der minimale Gewässerraum. Im Bereich der inventarisierten Auengebiete im Flüelatal und Sertig ist der Gewässerraum auf die entsprechenden Auenperimeter ebenfalls erhöht.

Bei stehenden Gewässern muss die Breite des Gewässerraums mindestens 15m ab der Uferlinie betragen. Dieser Wert gilt beim Davosersee und Schwarzsee. Beim Tschuggenseeli kann die Gewässerraumbreite angesichts der Bebauungssituation dagegen reduziert werden.

Die zonenspezifische Nutzungsordnung in der Gewässerraumzone gibt das übergeordnete Recht vor, weshalb im kommunalen Baugesetz keine zusätzliche Bestimmung erforderlich ist. Der Gewässerraum muss grundsätzlich frei von zusätzlichen neuen Anlagen bleiben. Deshalb dürfen in der Gewässerraumzone nur noch standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende neue Anlagen erstellt werden. Die baurechtliche Ausnützung bleibt in den von den Gewässerraumzonen betroffenen Baugrundstücken aber erhalten.

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Im Gewässerraum ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig, es dürfen aber keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingebracht werden.

Solange die vom übergeordneten Recht verlangten Gewässerraumzonen nicht festgelegt sind, gelten bundesrechtliche Übergangsbestimmungen, welche im Vergleich zu den neuen Gewässerraumzonen jedoch mit grösseren Einschränkungen verbunden sind.

Gefahrenzonen

Die Gefahrenkarten stellen die aktuelle Beurteilung der Naturgefahren durch das ANU dar und werden periodisch oder aufgrund neuer Erkenntnisse (Ereignisse, besseres Prozessverständnis u.ä.) überprüft. Sie werden nicht flächendeckend, sondern nur innerhalb der Erfassungsbereiche, getrennt nach den Naturgefahrenprozessen Lawinen, Hochwasser, Rutschungen und Sturz erarbeitet. Die kantonale Gefahrenkommission setzt die Ergebnisse der Gefahrenkarten behördenverbindlich in einem Plan der Gefahrenkommission um (früher Gefahrenzonenplan). Auf dieser Grundlage scheidet die Gemeinde zeitnah grundeigentümerverbindliche Gefahrenzonen in ihrer Grundordnung aus. In Wiesen bleibt der bestehende Gefahrenzonenplan aber unverändert gültig.

Erstmals umfassen die Gefahrenzonen nun auch Gleitschneelawinen. Unter dem Prozess Gleitschnee wird das Abgleiten der Schneedecke auf dem gewachsenen Untergrund verstanden. Im Unterschied zu den anderen Lawinenarten gleitet dabei die gesamte Schneedecke ab. Gleitschneelawinen haben keine typische Sturzbahn und treten häufig auf grasigen, gleichförmigen und steilen Hängen (Neigung >25 Grad) auf. Das Abgleiten kann sowohl spontan erfolgen oder sich auch langsam über Tage hinziehen. Die Aktivität von Gleitschnee ist im Gelände gut sichtbar. Einerseits durch die abgerutschten, schneefreien Hänge, andererseits durch die «Fischmaul»-förmigen Anrisse.

Bei den Gefahrenzonen, d.h. bei den Gebieten, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind, werden zwei Arten unterschieden: Die Gefahrenzone 1 (rote Gefahrenzone für Bereiche mit erheblicher Gefährdung) und die Gefahrenzone 2 (blaue Gefahrenzone für Bereiche mit mittlerer Gefährdung).

Gesamthaft betrachtet vergrössert sich die Gefahrenzone 2 wegen den in der aktuellen Gefahrenkarte nun ausgewiesenen Bereichen der Gleitschneelawinen. Andererseits können im Gebiet «Tschuggen», Davos Dorf, einige Gebiete wegen der erweiterten Lawinenverbauung Dorfberg aus der Gefahrenzone 2 entlassen werden.

Auf dem Schwemmkegel des Albertitobels (Davos Platz) müssen die Gefahrenzone 1 und die Gefahrenzone 2 dagegen ausgeweitet werden. Das Einzugsgebiet des Albertitobels ist ausserordentlich weitläufig, und es kann zu Wasser- und Lawineneignissen kommen. Lawinen sind zwar selten, im Ereignisfall aber besonders gross. Wie heimtückisch die Lawinen aus dem Albertitobel sind, zeigte sich letztmals am 9. Februar 1984, als eine grosse Staublawine an der Ortsstrasse ein Todesopfer forderte. Obwohl das Albertitobel der grösste Lawinenprozessraum in Davos darstellt, gibt es bislang keine Schutzbauten gegen Lawinen. Projekte für Schutzbauten gegen Lawinen- und Wasserereignisse sind jedoch in Bearbeitung.

In der Gefahrenzone 1 dürfen im Allgemeinen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, können aber erneuert, d.h. instandgehalten und instandgestellt sowie modernisiert werden. Ein Wiederaufbau nach Abbruch resp. Zerstörung ist jedoch ausgeschlossen.

Angesichts dieser restriktiven Regelung kann kein Bauland in der Gefahrenzone 1 liegen, weshalb dennoch davon betroffenes resp. von der Ausweitung der Gefahrenzone 1 erfasstes Bauland in die Nicht-Bauzone «Übriges Gemeindegebiet» oder allenfalls in die «Landwirtschaftszone» auszuzonen ist (die davon betroffenen Parzellen sind im Anhang 2 zum Planungs- und Mitwirkungsbericht aufgeführt). Zu über einem Drittel betrifft dies Bauland am Ausgang des Albertitobels. Der Rest verteilt sich auf etliche andere, vorwiegend an Bächen gelegenen Parzellen, bei denen die Baulandfläche meist nur geringfügig reduziert werden muss.

In der Gefahrenzone 2 bedürfen neue Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, besonderer baulicher Schutzmassnahmen, und bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden sind die erforderlichen Schutzmassnahmen für das ganze Gebäude zu treffen.

Soweit Bauten und Anlagen in diesen Zonen nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, muss für einen angemessenen Objektschutz gesorgt werden.

D. Kantonale Vorprüfung

Der Kleine Landrat hat mit Beschluss vom 19. November 2019 die Teilrevision der Ortsplanung zur Ausscheidung und Festlegung der Gewässerraum- und Gefahrenzonen zur Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) eingereicht. Am 25. Juni 2020 stellte das ARE der Gemeinde Davos den Vorprüfungsbericht zu. Die im Bericht erwähnten Anpassungen und Ergänzungen wurden übernommen. Die massgebenden Änderungen sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht (Bearbeitungsstand März 2022) im Anhang 1 beschrieben.

E. Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkungsaufgabe, welche der Orientierung der Betroffenen und Interessierten dient, erfolgte während der Zeit vom 1. bis 30. Juni 2021.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden der Gemeinde 36 Vorschläge resp. Einwendungen unterbreitet. 18 Eingaben betrafen die Gefahrenzonen, 12 Eingaben die Gewässerräume und 6 Eingaben bezogen sich auf beide Revisionsvorlagen. Der Kleine Landrat nahm gegenüber den Mitwirkenden am 6. Dezember 2021 Stellung und passte die Vorlage aufgrund der Eingaben in einzelnen Bereichen noch geringfügig an. Da die vorgenommenen Korrekturen in den Plänen jedoch ohne grundlegende Auswirkungen auf die zu revidierende Ortsplanung bleiben, konnte von einer zweiten Mitwirkungsaufgabe abgesehen werden.

F. Zuständigkeiten

Für die zur Aufhebung der Gewässerabstandslinien notwendig werdende Anpassung des GEP ist der Grosse Landrat abschliessend zuständig. Revisionen des Zonenplans (Gewässerräume und Gefahrenzonen mit den damit zusammenhängenden Auszonungen) sind dagegen zwingend den Stimmberechtigten vorzulegen, selbst wenn es wie vorliegend bloss um den Vollzug übergeordneter Vorgaben geht.

Die Teilrevisionen treten mit der anschliessenden Genehmigung und allfälligen Behandlung von Planungsbeschwerden durch die Kantonsregierung in Kraft.

G. Beratung im Grossen Landrat

Die vorberatende Raumplanungskommission hatte an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2022 einstimmig die Genehmigung der Vorlage beschlossen. Im Grossen Landrat wurde die Vorlage am 25. August 2022 beraten. Dabei hat der Grosse Landrat sehr wohl erkannt, dass der Handlungsspielraum der Gemeinde äusserst beschränkt ist. Inhaltlich wurde der ökologische Wert des Gewässerschutzes durchaus als positiv bewertet. Jedoch wurde deutlich darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Gewässerraumzonen insbesondere für die Landwirtschaft und vor allem entlang des Landwassers sowie des Flüela-, Dischma- und Sertigbachs mit erheblichen Einschränkungen verbunden sei. Dies führe zu nicht vollständig kompensierbaren Ertragsausfällen. Allerdings sei eine Ablehnung der Vorlage zu den Gewässerraumzonen wegen der dann greifenden bundesrechtlichen Ersatzordnung noch nachteiliger für die Betroffenen. Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Gefahrenzone 1 konnten auch noch Fragen zu den an manchen Stellen unvermeidlichen Auszonungen von Bauland geklärt werden. Ein Parlamentarier störte sich daran, dass die Stimmberechtigten über eine Vorlage entscheiden müssen, die angesichts des beschränkten Gestaltungsspielraums in den Sachfragen gar keine echte Abstimmungsmöglichkeit biete.

Der Grosse Landrat verabschiedete die Vorlage sodann mit 16 Ja-Stimmen und einer Enthaltung. Die im GEP festgesetzten Gewässerabstandslinien wurden dabei aufgehoben.

H. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen, unter anderem auch der Planungsbericht und der Vorprüfungsbericht der kantonalen Fachstelle, können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats

entnommen werden. Diese Unterlagen sowie die revidierten Zonenpläne können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch/abstimmungen/vorlagen). Die Sitzung des Grossen Landrats vom 25. August 2022 kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden (www.gemeindedavos.ch/tonprotokolle).

I. Schlussbemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung zur Festsetzung der im kantonalen Recht neu geschaffenen Gewässerraumzonen und der Aktualisierung der Gefahrenzonen 1 und 2 (die Grundnutzung überlagernde Zonen) vollzieht die Gemeinde die bundesrechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz resp. setzt die neusten Erkenntnisse im Bereich der Naturgefahren um. Dabei folgt die Ausscheidung der Gewässerraumzonen den kantonalen Anforderungen wie sie im Leitfaden des ANU zusammengestellt sind. Die Gemeinde hat die ihr verbleibenden Möglichkeiten zur Anpassung der Gewässerraumzonen mittels Verkleinerung, lateralen Verschiebungen oder Ausweitungen genutzt, um den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Ohne Ausscheidung der Gewässerraumzonen gelten zwingend die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen, die erheblich breitere Schutzzonen entlang von Fliessgewässern und stehenden Gewässern vorsehen und damit deutlich stärkere Einschränkungen mit sich bringen.

Die Gefahrenzonen wurden nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen überarbeitet. Zusätzlich zu den bestehenden und bewährten Grundlagen wie Ereigniskataster und gutachtliche Beurteilung wurden dabei auch dynamische Berechnungen (Modellierungen) berücksichtigt.

Geordnete raumplanerische Verhältnisse mit Bezug auf Naturschutz und der Gefahrenabwehr sind zwangsläufig mit Nutzungseinschränkungen bis hin zu Auszonungen von in der Gefahrenzone 1 liegendem Bauland verbunden. Andererseits kann bislang der Gefahrenzone 2 zugeordnetes Bauland infolge von realisierten Verbauungen zur Gefahrenabwehr von der Pflicht zur Vornahme von besonderen eigenen baulichen Schutzmassnahmen entlastet werden.

Die Besiedelung und Nutzung des Raums muss auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmt werden. In einem qualitativ hochwertigen Lebensraum kommt dem Schutz der Gewässer und dem Schutz vor Naturgefahren ein entsprechend hoher Stellenwert zu.

J. Anträge

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, im Hinblick auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen und die Anpassung der Gefahrenzonen den folgenden Zonenplanänderungen, die vom Grossen Landrat mit 16 Ja- Stimmen und einer Enthaltung verabschiedet wurden, zuzustimmen:

- Ausscheidung und Festlegung der Gewässerraumzonen (Abstimmungsvorlage 1a),**
- Anpassung der Gefahrenzonen 1 und 2 (Abstimmungsvorlage 1b),**
- Zuweisung der von der Gefahrenzone 1 betroffenen Baulandflächen in die Zone Übriges Gemeindegebiet resp. in die Landwirtschaftszone (Abstimmungsvorlage 1c).**

Davos, 13. Oktober 2022

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos

Der Landammann

Philipp Wilhelm

Abstimmungsvorlagen

zur Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022

Ausscheidung von Gewässerraumzonen und Anpassung der Gefahrenzonen (Teilrevision Ortsplanung)

- **1a. Ausscheidung und Festlegung der Gewässerraumzonen (Stimmzettel 1a)**
- **1b. Anpassung der Gefahrenzonen 1 und 2 (Stimmzettel 1b)**
- **1c. Zuweisung der von der Gefahrenzone 1 betroffenen Baulandflächen in die Zone Übriges Gemeindegebiet resp. in die Landwirtschaftszone (Stimmzettel 1c)**

Als Grundlage für die obigen Abstimmungsvorlagen 1a, 1b und 1c und zur Genehmigung der Planungsinhalte liegen im Rathaus auf und sind via Gemeindefwebseite einsehbar (siehe Kapitel H):

- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Wolfgang, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 24. Februar 2022
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Davos Dorf, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 1. April 2022
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Davos Platz, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 1. April 2022
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Frauenkirch, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 24. Februar 2022
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Glaris, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 1. April 2022
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Sertig, Ischme-der, Duchli, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 1. April 2022
- Zonenplan 1:5'000 Übriges Gemeindegebiet, Ober Laret, Flüelatal, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 23. Februar 2022
- Zonenplan 1:5'000 Übriges Gemeindegebiet, Dischmatal, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 23. Februar 2022

- Zonenplan 1:5'000 Übriges Gemeindegebiet, Sertig, Frauenkirch, Glaris, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 23. Februar 2022
- Zonenplan 1:5'000 Übriges Gemeindegebiet, Monstein, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 23. Februar 2022
- Zonenplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet, Nord, Gefahrenzonen vom 23. Februar 2022
- Zonenplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet, Süd, Gefahrenzonen vom 23. Februar 2022

Davos, 25. August 2022

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrats

Die Landratspräsidentin

Alexandra Bossi

Der Landschreiber

Michael Straub

Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. November 2022, um 17:00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 25. November 2022, 12:00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimmzettel der kommunalen und der kantonalen Abstimmungsvorlagen in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung, beim Eingang des Rathauses, einzuwerfen oder rechtzeitig der Post zu übergeben (**in der Schweiz portofrei für A-Post, keine Briefmarke notwendig**). Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 27. November 2022, 11:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Stimmabgabe an der Urne

Der Standort der Abstimmungsurne befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses am Berglistutz 1, Davos Platz – entweder im Ordnungsamt (O) oder im Eingangsbereich des Rathauses (E). Eine Urnenwache beaufsichtigt die Urne und steht für Fragen bereit. Die Abstimmungsurne kann wie folgt benutzt werden:

- Mittwoch, 23. November 2022 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Donnerstag, 24. November 2022 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Freitag, 25. November 2022 08:30 – 16:00 Uhr (O)
- Sonntag, 27. November 2022 09:30 – 11:00 Uhr (E)

Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln muss persönlich erfolgen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Davos, 13. Oktober 2022

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub